

Januar 2012
No. 27
5. Jahrgang

■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
■ STEUERBERATUNG
■ UNTERNEHMENSBERATUNG
■ TREUHAND

Editorial

Geschätzte Leser

Rück- und Ausblick

Was hat Herr und Frau Schweizer im 2011 beschäftigt? Die Krise in Europa. Eine Krise die nicht nur das System der Europäischen Union und die Zukunft des Euro belastet, sondern auch Fragen nach der Identität und dem Selbstverständnis des alten Kontinents in den Brennpunkt rückt. Im Gefolge der Erschütterungen der letzten Jahre ist insbesondere die Staatsverschuldung vieler Länder besorgniserregend. Rezepte und Strategien sind zwar auf dem Tisch, können aber bisher nicht den gewünschten Erfolg verbuchen. Die Einheit in der Vielfalt erweist sich als Hypothek, übergreifende Politik reibt sich an gegensätzlichen Interessen. Lösungsansätze sind schwierig umzusetzen. Im 2012 wird die Schuldenproblematik und der Regulierungsdruck Europas die Schweiz härter treffen. Eine Rezession wird uns zu schaffen machen. Es ist Zeit gegenüber Europa und der übrigen Welt selbstbewusster aufzutreten und das Ausland über den Sonderfall Schweiz aufzuklären.

Im Gegensatz zu den Turbulenzen der letzten Zeit kann AUDIT Zug AG erneut auf ein erfolgreiches Jahr mit einer zweistelligen Wachstumsrate zurückblicken. Die hoch motivierten Mitarbeiter und zufriedene



Kunden haben dies möglich gemacht. Das Jahr 2011 hat mit einem gelungenen Jubiläumsanlass begonnen. Rundum zufriedene Gesichter haben uns zu Höchstleistungen angespornt. Ende Sommer haben wir den Sitz Schwyz eröffnet, um näher bei den Kunden zu sein.

Das ganze AUDIT-Zug-Team wünscht Ihnen ein erfolgreiches 2012. Wir unterstützen Sie wie gewohnt gerne und überzeugend mit unseren verschiedensten Dienstleistungen.

Persönlich wünsche ich uns allen ein Zusammenleben, welches ethisch-moralische Werte in den Vordergrund stellt. Denn nur jene Gesellschaft ist friedlich und stabil, in welcher ein stiller Konsens über geltende Normen besteht und die Einhaltung dieser auch gelebt wird. Das begünstigt verantwortungsbewusstes, erfolgreiches Unternehmertum gepaart mit Freiraum um Neues zu entdecken und zu entwickeln.

Freundlichst Ihr
Urs Odermatt

Anhebung der Schwellenwerte bei der ordentlichen Revision

Die Schwellenwerte für die zwingende Durchführung einer ordentlichen Revision werden auf den 1. Januar 2012 erhöht.

Neu gelten folgende Grössen:

- Bilanzsumme Fr. 20 Millionen,
- Umsatzerlös Fr. 40 Millionen,
- Vollzeitstellen 250.

Ebenfalls werden diese Grössenkriterien für die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung herangezogen.

Für die Beurteilung sind das **Berichts- und das Vorjahr** beizuziehen. Für das Geschäftsjahr 2012 sind dies die Jahre 2012 (Berichtsjahr) und 2011 (Vorjahr).

Viele der kleinen und mittleren Unternehmen, die heute der ordentlichen Revision unterstellt sind, können in Zukunft eine eingeschränkte Revision durchführen lassen können. Diese Änderung gilt frühestens für die Revision der Jahresrechnung des Geschäftsjahres 2012.

Verzicht auf Zinsen ist geldwerte Leistung

Unternehmen können ihren Aktionären Darlehen gewähren, die Bedingungen müssen aber die selben sein, wie wenn der Aktionär ein Dritter wäre. Andernfalls betrachten die Steuerbehörden die Darlehensgewährung als **verdeckte Gewinnausschüttung**, auch als „geldwerte Leistung“ bezeichnet. Wird auf Darlehens- oder Vergütungszinsen zugunsten dieser Aktionären verzichtet, gilt das als eine **geldwerte Leistung**. Selbst wenn die Schuldnerin nicht in der Lage gewesen sein sollte, einen Zins zu leisten, dann müsste die Zinsforderung wenigstens verbucht worden sein. Ein Verzicht auf eine entsprechende buchhalterische Erfassung weist für die Steuerbehörden darauf hin, dass nie damit gerechnet

wurde, Zins zu erhalten. Und falls auf den Zinsertrag so offensichtlich verzichtet wird, muss die Geschäftsmässigkeit des Darlehens bewiesen werden.

Ein weiterer Hinweis, dass solche Darlehen nur „simuliert“ sind, ist die Verwendung des Darlehens. Auf ein simuliertes Darlehen kann beispielsweise geschlossen werden, wenn der Aktionär den Darlehensbetrag für seinen laufenden Lebensunterhalt verwendet, keine Sicherheiten leisten kann und gestützt auf sein übriges Vermögen nicht in der Lage ist, das Darlehen zurückzubezahlen. Zentrale Kriterien für den Drittvergleich sind dabei die Mittelverwendung und die Bonität des Schuldners (Aktionär) sowie – seitens des Unternehmens – das Verhältnis zwischen Darlehenshöhe und Gesamtaktiven. (Quelle: BGE 2C_557/2010 vom 4.11.2010)



Landesgemeindeplatz, Zug

Papierloser Schuldbrief ab 2012

Ab dem 1.1.2012 gilt der papierlose Schuldbrief. Dieser sog. Register-Schuldbrief entsteht mit der Eintragung im Grundbuch ohne dass ein Wertpapier ausgestellt werden muss. Seine Übertragung erfolgt auch im Grundbuch und modernisiert so das Immobilien- und Sachenrecht. Der jetzige Schuldbrief in Papierform wird beibehalten.

Neu ist auch, dass die Grundbuchämter künftig einerseits bedeutungslos gewordene Einträge im Grundbuch löschen und gewisse Tatbestände wie Eigentumsbeschränkungen eintragen. So soll die Publizitätsfunktion des Grundbuchs verbessert werden.

Was ist eine Prüfspur?

Unter einer Prüfspur versteht man die **Verfolgung der Geschäftsvorfälle** sowohl vom Einzelbeleg über die Buchhaltung bis zur MWST-Abrechnung als auch in umgekehrter Richtung.

Diese Prüfspur muss - auch stichprobenweise - ohne Zeitverlust jederzeit gewährleistet sein. Dabei ist nicht von Belang, ob und welche technischen Hilfsmittel zwecks Führung der Geschäftsbücher eingesetzt werden. Die Prüfspur verlangt:

- einen verständlichen Aufbau der Geschäftsbücher sowie verständliche Buchungstexte in Buchhaltung und Journalen
- Belege mit Kontierungs- sowie Zahlungsvermerken
- eine geordnete und systematische Klassierung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher und Belege

In Buchhaltungen mit Sammelbuchungen ist sicherzustellen, dass die Überprüfbarkeit mittels separater Journale gewährleistet bleibt.

Bei nicht miteinander verbundenen elektronischen Systemen ist mindestens ein gemeinsames Ordnungsmerkmal notwendig, mit dem die Prüfspur gewährleistet wird. Dabei gilt es zu beachten, dass der Zugriff auf alle gespeicherten Daten über Sortier- und Filterfunktionen möglich ist.

Bei logischer Verknüpfung der Buchungssätze mit dem elektronischen Archiv ist es eine Erleichterung, wenn alle zum Geschäftsvorfall gehörenden Belege angezeigt werden.

Steuerberatung

Unveränderte Höchstabzüge Säule 3a

Die Höchstbeträge für den Steuerabzug Säule 3a bleiben im Steuerjahr 2012 gegenüber 2011 unverändert: Fr. 6'682 für Steuerpflichtige mit 2. Säule und Fr. 33'408 für Steuerpflichtige ohne 2. Säule.



Urs Odermatt und Nino Iuliano

MWSt-Kontrolle auf eigenen Antrag

Steuerpflichtige haben die Möglichkeit, selber eine MWST-Prüfung zu verlangen. In Fällen von Umstrukturierungen oder der Unternehmensnachfolgen ist dies oft erwünscht. So können latente MWSt-Risiken innerhalb nützlicher Zeit besser beurteilt werden.

Anpassung des Schweizer Zolltarifs per 1. Januar 2012

Auf den 1. Januar 2012 wird der Schweizer Zolltarif aufgrund der revidierten Nomenklatur des Weltzollrats angepasst. Damit verfügt die Schweiz über ein aktuelles Nomenklaturinstrument, das weltweit einheitlich funktioniert. Gemäss einer Mitteilung der Zollverwaltung sollen seit dem 1. September 2011 das neue Tarifnummernverzeichnis 2012 sowie die Konkordanzlisten getrennt nach Import und Export publiziert werden. Die Zollbelastung der Waren bleibt unverändert.

Unternehmensberatung

Verlängerung der Bezugsdauer für Kurzarbeitsentschädigung

Der Bundesrat hat entschieden, die Höchstdauer zum Bezug von Kurz-

arbeitsentschädigung per 1. Januar 2012 von 12 auf 18 Monate zu erhöhen sowie die verkürzte Karenzfrist beizubehalten. Im schwierigen Umfeld des starken Schweizer Frankens soll die verlängerte Bezugsdauer den Unternehmen zu einer grösseren Planungssicherheit verhelfen. Die Verordnungsänderung wird auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt und gilt bis am 31. Dezember 2013.

Treuhand

Neuerungen bei Familienzulagen

Ab dem 1. Januar 2013 haben Selbständigerwerbende in der gesamten Schweiz ein Anrecht auf die national festgelegten Mindestbeiträge der Familienzulagen. Der Bundesrat hat die Familienzulagenverordnung angepasst. Bis zum Inkrafttreten dieser Revision müssen alle Selbständigerwerbenden einer Familienausgleichskasse angeschlossen sein. Ab dem 1. Januar 2013 müssen sie Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen bezahlen und haben Anspruch auf die gleichen Familienzulagen wie Arbeitnehmende; mindestens 200 Franken Kinderzulagen bzw. 250 Franken Ausbildungszulagen pro Kind und Monat). Je nach Kanton sind die Leistungen höher und werden auch Geburts- und Adoptionszulagen ausgerichtet.

Unabhängig davon hat der Bundesrat zwei weitere Anpassungen vorgenommen: Bereits ab dem 1. Januar 2012 werden die Ausbildungszulagen auch bei **längeren Ausbildungen** der Kinder und Jugendlichen im Ausland ausgerichtet, was bisher nur während des ersten Jahres im Ausland der Fall war. Ferner werden Mitarbeitende ab dem 1. Januar 2012 bei einem unbezahlten Urlaub von **bis zu drei Monaten** weiterhin Anrecht auf Familienzulagen haben.

Feiertage und Kurzabsenzen klar regeln

Von Kanton zu Kanton und zwischen Gemeinden unterscheiden sich die gesetzlichen Feiertage. Dies kann zu Unklarheiten führen, vor allem, wenn das Unternehmen Geschäftsstellen in verschiedenen Kantonen unterhält.

Gesamtschweizerisch gilt der **1. August als gesetzlicher Feiertag**. Hinzu kommen pro Kanton acht weitere Feiertage. Rechtlich sind diese neun Feiertage den Sonntagen gleichgestellt. Fallen sie auf einen Arbeitstag gelten sie als **bezahlter Feiertag**. Zudem unterliegen sie den Bestimmungen über die Sonntagsarbeit. Dies gilt auch für allfällige weitere kantonale, regionale oder kommunale Feiertage.

Ist die Zahl der gesetzlichen Feiertage in einem Gesamtarbeitsvertrag limitiert, so müssen zusätzliche Feiertage durch die Erhöhung der täglichen Sollarbeitszeit oder durch Lohnabzüge kompensiert werden.

Fällt ein Feiertag auf einen arbeitsfreien Tag muss dieser vom Arbeitgeber nicht entschädigt werden. Dies betrifft insbesondere Teilzeitmitarbeitende oder Mitarbeitende auf Abruf.

Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer für gewisse Ereignisse und Erledigungen (Hochzeiten, Geburten, Todesfälle, Stellensuche, Wohnungsumzug) Zeit zur Verfügung stellen. Das Arbeitsrecht legt je-

doch nicht fest, wie lange die Kurzabsenzen dauern. Das Gesetz spricht nur von der Gewährung „üblicher freier Stunden und Tage“. Diese Ungenauigkeit hat deshalb die meisten Unternehmen veranlasst, die Dauer der Kurzabsenzen in ihren Personalreglementen oder direkt im Arbeitsvertrag eindeutig zu regeln. Dieses Vorgehen empfiehlt sich, damit alle Mitarbeitenden gleich behandelt und Diskussionen mit dem Gesuchsteller vermieden werden.

Teilzeitarbeit: wichtige Vertragspunkte

Teilzeitarbeit unterliegt den gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie Vollzeitarbeit. Trotzdem müssen bei der Vertragsgestaltung einige Besonderheiten beachtet werden. Die wichtigsten sind nachfolgend aufgeführt.

- **Arbeitszeit:** Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer, den er für länger als einen Monat anstellt, die Arbeitszeit schriftlich mitzuteilen. Dies ist vor allem bei Teilzeitverträgen wichtig, da die Arbeitszeit massgebend ist für:
 - Lohnfortzahlungen bei unverschuldeter Verhinderung der Arbeit
 - Bestimmung, ob Überstunden geleistet wurden, denn jede Arbeit über die definierte Arbeitszeit gilt als Überstunden
 - Festlegung des Lohns im Falle einer Freistellung.Bei Unklarheiten über die genaue Arbeitszeit kann auch eine Bandbreite festgelegt werden.
- **13. Monatslohn:** Auch im Stundenlohn Angestellte können Anspruch auf einen 13. Monatslohn

haben. Regelt ein Betriebsreglement, dass alle Mitarbeitenden einen 13. Monatslohn erhalten, so gilt diese Regelung auch für Stundenlöhner.

- **Ferien- und Feiertage:** Teilzeitbeschäftigte haben Anrecht auf jährlich mindestens vier Wochen Ferien, auch wenn der Ferienlohn als Lohnzuschlag ausbezahlt wird. Das Bundesgericht hat entschieden, dass nur wenn die Arbeitseinsätze derart unregelmässig sind und sich ein Ferienlohn kaum berechnen lässt, die Ferien mit dem Zuschlag als abgegolten gelten. Der Bezug von Ferientagen steht auch Teilzeitangestellten zu, sofern der Feiertag auf den Arbeitstag fällt.
- **Lohnfortzahlung bei Unfall und Krankheit:** Relevant für die Lohnfortzahlung sind nur Tage, die im konkreten Fall Arbeitstage waren. Bei sehr unregelmässigen Einsätzen gelten die kommenden Einsatzpläne als Anhaltspunkt. Andernfalls nimmt man den Jahresdurchschnitt als Berechnungsgrundlage. „Verpasste“ Arbeitszeit muss nicht nachgeholt werden.
- **Mehrfachbeschäftigung:** der Arbeitgeber ist im Rahmen seiner Treuepflicht angehalten zu prüfen, dass der Mitarbeitende die rechtlichen Höchstarbeitszeiten und Ruhetage einhält. Deshalb ist es sinnvoll, in Teilzeitverträgen abzumachen, ob und welche Arbeiten für Dritte erlaubt sind.

In eigener Sache

Eröffnungsanlass Niederlassung Schwyz

Themenabend „Erfolgreiche Nachfolgeregelung“

Die erfolgreiche Nachfolgeregelung ist für viele KMUs ein brennendes Thema. Daher startet die Zweigniederlassung Schwyz der AUDIT Zug AG mit Referaten zu diesem Thema ins neue Jahr. Neben Wirtschaftsprüfer Nino Iuliano werden Damian Freitag, Leiter Firmenkunden bei der Schwyzer Kantonalbank und Reto Giger, dipl. Steuerexperte dieses Thema von verschiedenen Gesichtspunkten aus – Ablauf einer Nachfolgeregelung, Sicherstellung der Finanzierung sowie steuerliche Aspekte – umfassend beleuchten.

Wir freuen uns mit den Referenten auf einen informativen Abend und werden die Leser des audit-infos in der nächsten Ausgabe darüber unterrichten können.



Rathaus am Hauptplatz in Schwyz

Impressum

Herausgeber

AUDIT ZUG AG

Publikation

alle zwei Monate

Redaktion

Katrin Odermatt

Kontakt

Audit Zug AG

Neugasse 1

6302 Zug

Tel.: +41 (0)41 726 80 52

www.auditzug.ch

katrin.odermatt@auditzug.ch

Mitglied der TREUHANDKAMMER

Für mehr Informationen zu unseren Beiträgen konsultieren Sie bitte eine unserer Fachpersonen. Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.

Das Audit-info ist auch digital als PDF-Datei unter www.auditzug.ch erhältlich.